TOP

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	30.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	583/2014-9
Stand	25.09.2014

Betreff Beschwerde nach § 24 GO vom 29.08.2014 betr. Parkplatzprobleme, Borsteinabsenkung Lochnerstraße in Dersdorf

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

Sachverhalt

Zur beigefügten Beschwerde vom 20.03.2014 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Wegen der Verkehrssicherungspflicht an Gemeindestraßen führt der Stadtbetrieb Bornheim im Auftrag des Bürgermeisters regelmäßige Straßenkontrollen durch. Dabei wurde Anfang des Jahres 2014 festgestellt, dass in Dersdorf vor dem Grundstück Lochnerstraße 6 auf einer Länge von ca. 16 m Betonplatten in der Entwässerungsrinne lagen, die offensichtlich als Rampe dienten um von der Fahrbahn über den vorhandenen Bordstein auf das Privatgelände fahren zu können.

Da die Entwässerungsrinne Bestandteil der Fahrbahn ist und der ordnungsgemäßen Straßenoberflächenentwässerung dient, hat der Bürgermeister die Eigentümerin des Grundstücks mit Schreiben vom 19.02.2014 aufgefordert, diesen Eingriff in das städtische Eigentum bis spätestens 07.03.2014 zu beseitigen.

Begründet wurde diese Aufforderung mit der

- Verkleinerung der öffentlichen Verkehrsfläche,
- Störung des geregelten Ablaufs von Niederschlagswassers sowie der
- Unfallgefahr für Fußgänger und Radfahrer.

Gleichzeitig wurde der Eigentümerin anheim gestellt, für den fraglichen Bereich bei der Stadtverwaltung eine Genehmigung zur Bordsteinabsenkung zu beantragen.

Nachfolgend ließ die Eigentümerin sich anwaltlich vertreten, beantragte Akteneinsicht und wies gestützt auf eine Vielzahl von Fotos aus dem Stadtgebiet Bornheim auf Vergleichsfälle hin, in denen illegale Rampen u.ä. im öffentlichen Verkehrsraum vorzufinden sind. Hiermit sollte offensichtlich unter Umgehung des Rechtsgrundsatzes „keine Gleichbehandlung im Unrecht“ eine Duldung des beschriebenen Zustandes erreicht werden.

Da eine solche Duldung jedoch nicht in Betracht kam, nutzte der Ehemann der Eigentümerin eine Bürgersprechstunde Ende März 2014 zum persönlichen Gespräch mit dem Bürgermeister. Themen dieses Gesprächs waren neben der Zusage, die Betonplatten aus dem Verkehrsraum zu entfernen, auch die Länge der möglichen Bordsteinabsenkung. Der Petent begehrte eine Bordsteinabsenkung auf der ganzen Grundstückslänge von 16 m zur Andienung von 6 Stellplätzen rechtwinklig zur Fahrbahnachse.

Nach dem Gespräch beim Bürgermeister hatte der Petent zwischenzeitlich die Hindernisse im Verkehrsraum (Rampen) entfernt. Bei einer erneuten Ortsbesichtigung im September 2014 waren ähnliche jedoch wieder vorhanden, so dass ein erneuter Verstoß gegen geltendes Recht vorliegt. Deshalb wurde die Eigentümerin sofort nach bekannt werden des Missstandes erneut aufgefordert, diesen zu beheben.

Hierzu wurde ihm erklärt, dass nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) und den einschlägigen Bauvorschriften Anspruch auf eine Grundstückszufahrt in üblicher Breite besteht. Jede weitere Zufahrt gilt vom Grundsatz als Sondernutzung. Hiervon kann im Einzelfalle abgewichen werden, wenn bereits in der unmittelbare Umgebungsbebauung abweichende Regelungen vorhanden sind. In der Lochnerstraße ist zwar ein vergleichbarer Ausnahmefall bei Hausnummer 7 vorhanden. Allerdings gehört dieses Grundstück ebenfalls der Familie des Petenten und auch hier wurde die Bordsteinabsenkung ausweislich der vorliegenden Luftbilder zwischen März 2010 und März 2013 ohne vorherige Abstimmung und Genehmigung durch den Straßenbaulastträger herbeigeführt. Mithin kann der Petent sich hierauf nicht beziehen, da sich um eine nicht legalisierte Bordsteinabsenkung handelt.

Da auf den fraglichen Stellplätzen vorher ein Gebäude stand, wurde durch die Eigentümerin eine Nutzungsänderung vorgenommen und eine Stellplatzanlage angelegt. Ohne Abstimmung und Genehmigung des Straßenbaulastträgers wurde außerdem ein Teil der öffentlichen Verkehrsfläche in die Stellplatzanlage dauerhaft einbezogen. Diese Genehmigung kann der Bürgermeister nicht in Aussicht stellen, zumal hier nach erfolgter Überprüfung ein Rückbau der überbauten Fläche zu erfolgen hat. Die vorhandene Straßenlampe steht insoweit faktisch auf öffentlicher Verkehrsfläche und nicht auf der privaten Stellplatzanlage.

Da vor Grundstückszufahrten ein gesetzliches Halteverbot gilt, würden bei einer 16 m breiten Bordsteinabsenkung die Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum auf der Lochnerstraße entsprechend eingeschränkt. Zudem könnten sich aufgrund der topographischen Gegebenheiten vor Ort bei Starkregen und entsprechendem Wegfall des Bordsteins neben der Entwässerungsrinne Probleme beim Überflutungsschutz ergeben.

Ziel des Bürgermeisters ist es, zur Gewährleistung von Verkehrssicherheit, Verkehrsfunktion und eines optimalen Stellplatzangebotes im öffentlichen Verkehrsraum grundsätzlich nur eine Zufahrt zu genehmigen. Wünschenswert wären daher zukünftig nebeneinander liegende private Stellplätze, die direkt senkrecht zur Straße ausgerichtet sind, zu vermeiden. Wobei im begründeten Einzelfall, wenn es für die Nutzung des Grundstücks notwendig sein sollte oder die Straßengeometrie es erfordert, im angemessenen Rahmen davon abgewichen werden kann.

Auf dieser Grundlage konnte dem Petenten bei der Bürgersprechstunde keine konkrete Zusage für die beantragte Bordsteinabsenkung von rd. 16 m gemacht werden.

In Aussicht gestellt wurde ihm allerdings, wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (u.a. zur Anfahrt des Grundstücks mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen bzw. Gespannen) nach Antragstellung der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung über eine Bordsteinabsenkung in der Breite von 6 – 8 m. In der Erschließungsvereinbarung sollten dann auch die aus Gründen des Überflutungsschutzes vom Petenten zu tragenden Maßnahmen festgelegt werden.

Ein entsprechender Antrag auf Bordsteinabsenkung liegt der Verwaltung bisher nicht vor.

Der Vollständigkeit halber teilt die Verwaltung mit, dass in vom Petenten benannten Vergleichsfällen, die jeweiligen Eigentümer ebenfalls aufgefordert wurden, die Hindernisse aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Diese Verfahren sind derzeit noch nicht voll-

ständig abgeschlossen.

Wie dargestellt wurde der vom Petenten gewünschte Kompromiss in dieser Angelegenheit bereits während der Bürgersprechstunde angeboten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine